jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/11 90/03/0228

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
92 Luftverkehr
99/04 Luftfahrt

Norm

B-VG Art50;
ICAO-Document 8168-OPS/611/3;
LuftfahrtG 1958 §86 Abs1;
LuftfahrtG 1958 §92 Abs2;
VwGG §41 Abs1;
VwRallg;
ZivilflugplatzV 1972 §1;
ZivilflugplatzV 1972 §35;
ZivilluftfahrtAbk International 1949 Art37;

Rechtssatz

Das ICAO-Dokument 8168-OPS/611/3 stellt einen Annex zu dem auch von Österreich ratifizierten (BGBl 97/1949) Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt dar, der im Sinne des Art 37 dieses Abkommens von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) angenommen wurde. Dieses Dokument enthält Regeln für das Instrumentenflugverfahren. Diese Regeln gehören jedoch mangels Transformation nicht dem österreichischen Rechtsbestand an und sind solcherart innerstaatlich auch nicht verbindlich.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030228.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at